DIENSTORDNUNG

für die Anschlußbahn

Bf Hohenebra – Ebeleben Gbf

der Regiobahn Thüringen GmbH (RbT)

Gültig ab 9. Dezember 2012

Aufgestellt:
Bleicherode, 30. November 2012

_____
(Anschlußbahnleiter/in,

_____
(Geschäftsführerin)

Bestätigung der Einhaltung der eisenbahnfachlichen Grundsätze gem. BOA

Erfurt, _____

_____
(Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Beschreibung der Anschlußbahn
3. Ergänzende Bestimmungen zur BOA

Anlagen:

Schematischer Lageplan
Unfallmeldeplan
Verzeichnis gültiger Regelwerke
Verzeichnis der Bahnübergänge

Verteiler

Persönlich zuteilen:

- Leiter der Anschlußbahn und Vertreter
- Geschäftsführerin Regiobahn Thüringen GmbH
- Anschlußbahnleiterin Raiffeisen Waren-Zentrale

Kollektiv zuzuteilen oder zugänglich zu machen:

- Betriebsbedienstete bedienender EVU
- Betriebseisenbahner des Nebenanschließers mit eigener Betriebsführung

Nachweise über Prüfung der Dienstordnung

Die Prüfung hat jährlich bis zum 31. März stattzufinden.

Datum	Name	Bemerkungen
31.03.21	Raulfs	
31.03.22	Raulfs	
13.02.23	Raulfs	Berichtigung 1 eingearbeitet

Berichtigungen

Nr.	Gültig ab	Bemerkungen	Eingearbeitet (Name)
1	01.03.23	2.2 Verträge § 2 (9)–(12) Grenzen § 56 (5) Geschwindigkeitsanhebung Anlage 1 Anlage 2 Anlage 4	

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Vorbemerkungen

Die Dienstordnung der Anschlußbahn (DO-AB) enthält alle wesentlichen Bestimmungen für die sichere Handhabung des Betriebsdienstes.

Alle auf der Anschlußbahn tätigen Mitarbeiter müssen sich bewußt sein, daß Leben und Gesundheit von Mitarbeitern von der sicheren Betriebsführung abhängen und daß die Sicherheit des Betriebs bereits durch geringe Verstöße gegen die Betriebsvorschriften gefährdet werden kann. Die Mitarbeiter sollen es sich zur Pflicht machen, die Betriebsvorschriften genau zu kennen, gewissenhaft zu befolgen und ihre Tätigkeiten mit der dem Wesen des Eisenbahnbetriebs entsprechenden Raschheit, aber ohne Überstürzung auszuführen. Die Sorge um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Eisenbahnbetriebs geht allen anderen Tätigkeiten vor.

1.2 Geltungsbereich

Die DO-AB gilt sowohl für die Mitarbeiter der Regiobahn Thüringen GmbH (RbT) als auch für Mitarbeiter von Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), welche die Anschlußbahn befahren.

Durch die RbT ausgeübte Tätigkeiten sind:

- Anschlußbahnleiter und Vertreter

Jeweils durch die EVU ausgeübte Tätigkeiten sind:

- Triebfahrzeugführer
- Rangierer
- Wagenmeister

Mitarbeiter, die genannte Tätigkeiten ausführen, sind Betriebseisenbahner, auch dann, wenn die Tätigkeiten nur zeitweise ausgeübt werden.

Die Bestimmungen der DO-AB gelten im Zusammenhang mit der BOA vom 13. Mai 1982 sowie den einschlägigen Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutze sowie des Brand- und Katastrophenschutzes.

Es gelten für das Befahren der Anschlußbahn darüber hinaus die Bestimmungen der Richtlinie für den Erwerb, den Erhalt und die Überwachung der Streckenkenntnis auf Schienenwegen öffentlicher Betreiber von Schienenwegen – Streckenkenntnis-Richtlinie (VDV-Schrift 755).

Für das Befahren des Schnittstellenbereichs zwischen der Anschlußbahn und dem Anschlußbahnhof Hohenebra gelten insbesondere die Bestimmungen der Ril 301 und der Ril 408 sowie das weitere netzzugangsrelevante Regelwerk der DB Netz AG.

1.3 Dienstfähigkeit

Die Dienstfähigkeit der Mitarbeiter darf nicht durch Übermüdung, Krankheit, Medikamente, Alkohol und sonstige Drogen beeinträchtigt sein. Mitarbeiter, deren Dienstfähigkeit beeinträchtigt ist, dürfen ihren Dienst nicht antreten und ihre Tätigkeit nicht ausüben.

Für Betriebseisenbahner der RbT muß die Tauglichkeit entsprechend den Bestimmungen der Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze G 25 (Fahr-, Leit- und Steuerungstätigkeiten) nachweislich vorliegen.

Für die Dienstfähigkeit und Tauglichkeit der Mitarbeiter der EVU ist das jeweilige EVU in eigener Zuständigkeit verantwortlich.

1.4 Alkoholverbot

Während der Arbeitszeit ist der Genuß von Alkohol sowie anderer die Dienstfähigkeit beeinträchtigender Mittel verboten.

1.5 Betretungsverbot

Betriebsfremden Personen ist das Betreten der Anlagen der Anschlußbahn verboten. Unbefugte Personen sind bei Zuwiderhandlung aus den Gleisanlagen zu weisen.

1.6 Bedienung von Arbeitsmitteln

Mitarbeiter der RbT sind nur im Rahmen der ihnen zugewiesenen Tätigkeiten und ausschließlich dazu berechtigt, diejenigen Arbeitsmittel, Geräte und Maschinen zu bedienen und in Gang zu setzen, für deren Bedienung sie nachweislich eingewiesen sind und wofür die jeweils erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vorliegen.

1.7 Aufsichtsbehörde

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Freistaat Thüringen
Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht
Juri-Gagarin-Ring 114
99084 Erfurt

Tel. 0361/34963-257
Fax 0361/34963205

1.8 Zuständige Stelle für die Untersuchung der Tauglichkeit

Die Stelle der Ausführung der arbeitsmedizinischen Tauglichkeit ist durch den Anschlußbahnleiter festzulegen.

1.9 Zuständige Stellen DB Netz und sonstige Beteiligte

1.9.1 Anschlußbahnhof

Fahrdienstleiter Hohenebra, Stellwerk B2
Tel. 0160/5886697

1.9.2 DB Netz

Regionalbereich Südost Leipzig
Betrieb Netz Halle (Saale)
Augustastraße 3
06108 Halle (Saale)

Tel. 0345 / 215 2808

Notfallstelle Südost Leipzig
0341 / 968 6666 (bei Auswirkungen auf den Betrieb der DB AG)

1.9.3 Nebenanschließer

RWZ Raiffeisen Warenzentrale Rhein-Main eG
Thomas-Müntzer-Straße 1
99713 Ebeleben

Tel. 036020/770
Fax 036020/7730

1.9.4 Öffentliche Einrichtungen und Behörden

Polizeiinspektion Sondershausen
Conrad-Röntgen-Straße 1
99706 Sondershausen

Tel. u. Fax 03632/6610

Rettungsleitstelle
99706 Sondershausen

Tel. 03632/59330
Notruf 112

Freiwillige Feuerwehr Ebeleben
99713 Ebeleben

Tel. 036020/76057

DRK-Krankenhaus
Hospitalstraße 4
99706 Sondershausen

Tel. 03632/67-0
Amt für Arbeitsschutz Nordhausen
Gewerbeaufsichtsbehörde
Gerhart-Hauptmann-Straße 3
99734 Nordhausen

Tel. 03631/6133-0
Fax 03631/6133-61

2. Beschreibung der Anschlußbahn

2.1 Unterteilung und Anschluß

Die Anschlußbahn ist eine Hauptanschlußbahn und grenzt bei km 0,350 (Eigentums- und Instandhaltungsgrenze) und km 0,733 (Betriebsführungsgrenze) an den Bahnhof Hohenebra der DB Netz AG an.

Die Anschlußbahn unterteilt sich in folgende Bereiche:

- Streckenrangierbezirk Hohenebra – Ebeleben von km 0,733 bis km 18,100
- Rangierbezirk Ebeleben Gbf (einschließlich Gleis Ebeleben – Menteroda, z.Zt. gesperrt)

Im Bereich des Rangierbezirks Ebeleben Gbf schließt als Nebenabschließer die Anschlußbahn der Raiffeisen Warenzentrale eG (RWZ) mit eigener Betriebsführung an. Die Anschlußbahngrenze befindet sich in Höhe des Grenzzeichens der Weiche A 120. Dem Nebenanschließer ist die Mitbenutzung des Rangierbezirks Hohenenbra Gbf mit eigenen Triebfahrzeugen gestattet.

Innerhalb der Anschlußbahn der Raiffeisen Warenzentrale eG (RWZ) schließen als weitere Nebenanschließer ohne eigene Betriebsführung an:

- Landhandel, Transport- und Umschlags-GmbH Ebeleben (LTU)
- Tyczka Total Gaz GmbH, Kundenzentrum Ebeleben

2.2 Verträge

Für den Anschluß an die Infrastruktur der DB Netz AG gilt der Eisenbahn-Infrastruktur-Anschlußvertrag (EIAV) vom 01.01.2022 und Schnittstellenregelung vom 01.06.2022.

.

2.3 Gleise der Anschlußbahn und ihre Verwendung

Gleis-Nr.	Nutzbare Länge [m]	Zweckbestimmung	Bemerkungen
A 100		Streckenrangiergleis	Nur für Übergabefahrten von und nach Hohenebra
A 1	734	Rangiergleis	
A 2	640	Rangiergleis	
A 3	471	Rangiergleis, Übergabegleis AB RWZ	
A 4	448	Rangiergleis, Übergabegleis AB RWZ	
A 5	200	Abstellgleis	
A 6	200	Abstellgleis	
A 7	237	Rangiergleis, Lokumfahrgleis	
A 8	200	Ladegleis	Kopf- und Seitenrampe
A 9	90	Lokschuppengleis	Schuppen nur für Kleinlok
A 200		Streckenrangiergleis Menteroda	Gesperrt

2.4 Wagenübergabestelle

Wagenübergabestelle ist die Betriebsführungsgrenze bei km 0,733. Übergabefahrten sind Rangierfahrten, die die Wagenübergabestelle durchfahren.

3. Ergänzende Bestimmungen zur BOA und zu den Anweisungen zur BOA

Zu § BOA	Zu Anw. BOA	
§ 2 (9) – (12)		Die Eigentums- und Instandhaltungsgrenze zwischen der DB Netz und der Anschlußbahn befindet sich im Bf. Hohenenbra bei km 0,350. Betriebsführungsgrenze ist km 0,733 in Höhe des Einfahrsignals I des Bahnhofs Hohenebra. Die Grenze zum Nebenanschließer Raiffeisen-Warenzentrale (Gemia) befindet sich in Höhe des Weichenendes Weiche A 120.
§ 2 (14)		Die in der Anschlußbahn gültigen Regelwerke sind in der Anlage 3 aufgeführt.
§ 4		Personenverkehr ist im Bereich der Anschlußbahn nicht zugelassen.
§ 12	2 Abschn. 6.1.1	Berechtigte, die einen Schienenbruch behelfsmäßig befahrbar machen können, sind der Leiter der AB bzw. dessen Vertreter. Der Lagerort für Notlaschenverbände, Holzschwellenstücke, Bauchlaschen und Schienenkopfhülsen befindet sich am Standort des Dienstgebäudes Ebeleben Gbf.
	2 Abschn. 6.1.2	Berechtigte für die bedingte Freigabe eines Gleisabschnittes nach behelfsmäßiger Befahrbarmachung eines Schienenbruches sind der Leiter der AB bzw. dessen Vertreter.
	2 Abschn. 6.1.3	Schienenbrüche sind zu melden an den Leiter der AB bzw. dessen Vertreter.
§ 14		Bereiche mit Längsneigungen von mehr als 1,5 ‰

Gleis	Größte Längsneigung
Streckenrangierbezirk	15 ‰
Gleis 200	11 ‰

§ 22		Die Bahnübergänge sind in Anlage 4 aufgeführt.
§ 23		An Gleis 8 ist eine Kopf- und Seitenrampe vorhanden.
§ 38	20, Abschn. 2.13	Die Einschaltung für die Gleisfeldbeleuchtung erfolgt selbsttätig durch das Rangierpersonal des EVU oder des Nebenanschließers.

§ 41 (2)

Es gilt die Begrenzung I gemäß Anweisung Nr. 8 zu BOA. Ausnahmen sind nicht zugelassen.

§ 51 (4)

Für das Befahren des Streckenrangierbezirks durch Übergabefahrten zwischen Hohenebra und Ebeleben Gbf gelten folgende besondere Bestimmungen.

Für alle Übergabefahrten sind folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- Schaffung aller bremstechnischen Voraussetzungen entsprechend einer Zugfahrt gemäß VDV-Schrift 757 bez. Ril 915.0101–0107;
- Führen der Spitzen- und Zugschlußsignale entsprechend einer Zugfahrt gem. Ril 301.1101;
- Ausfertigung von Bremszettel und Wagenliste durch das jeweilige EVU;
- Vereinbarung der Rangierfahrten mit dem Fdl Hohenebra gem. Schnittstellenregelung mit DB Netz.

Die von der DB Netz vergebenen Zugnummern sind netzübergreifend auch für die Übergabefahrt im Bereich der Anschlußbahn anzuwenden.

a) Übergabefahrten von Hohenebra nach Ebeleben Gbf

Vor Abfahrt hat sich der Triebfahrzeugführer/Zugführer der Übergabefahrt beim Fdl Hohenebra über Zugfunk zu melden und diesem seine GSM-Rufnummer mitzuteilen.

Die Übergabefahrt beginnt als Zugfahrt in Gleis 11 im Bahnhof Ebeleben und geht mit Einfahrt in den Streckenrangierbezirk der Anschlußbahn ohne Halt in eine Rangierfahrt über. Die Zustimmung des dortigen Fahrdienstleiters zur Abfahrt erfolgt durch Fahrtstellung des Ausfahrsignals H.

Bremszettel und Wagenliste bleiben bei Einfahrten von Zügen aus der Eisenbahninfrastruktur der DB Netz AG in die Anschlußbahn vom Bf Hohenebra aus weiterhin gültig.

Nach Verlassen des Streckenrangierbezirks und Ankunft im Rangierbezirk Ebeleben Gbf hat sich der Triebfahrzeugführer/ Zugführer beim Fdl Hohenebra zu melden und diesem die Ankunft der Rangierfahrt mit Zugschluß im Rangierbezirk Ebeleben Gbf zu melden mit dem Wortlaut: *»Zug [Nummer] mit Schluß in Ebeleben Gbf«.*

b) Übergabefahrt von Ebeleben Gbf nach Hohenebra

Vor der Fahrt in den Streckenrangierbezirk meldet sich der Triebfahrzeugführer/Zugführer über GSM-Netz beim Fahrdienstleiter (Stw. B2) Hohenebra und meldet die Abfahrbereitschaft, nachdem die dafür nötigen Voraussetzungen geschaffen sind, mit dem Wortlaut: *»Zug [Zug-Nr.] vorbereitet.«* Der Fdl Hohenebra erteilt die Zustimmung zur Rangierfahrt in den Streckenrangierbezirk bis zum Einfahrsignal I beim km 0,733. Bei Fahrtbegriff am Einfahrsignal I wird der Übergang der Rangierfahrt in eine Zugfahrt ohne Halt zugelassen.

§ 53 (2)	17, Abschn. 4.5	Triebfahrzeugführer und Rangierpersonal des Nebenanschließers sind erneut in die Örtlichkeit einzuweisen, wenn der letzte Einsatz länger als 3 Monate zurückliegt.
§ 54 (3)	20, Abschn. 2.5.2	Rangierfahrten innerhalb des Rangierbezirks finden ausschließlich als begleitete Rangierfahrt statt.
		Rangierleiter ist der Triebfahrzeugführer gem. Anw. Nr. 22 zur BOA.
§ 55 (2)		Der Rangierleiter des Nebenanschließers Raiffeisen Warenzentrale (Gemia) nimmt im Falle gleichzeitig stattfindender Rangierfahrten im Bereich des Rangierbezirks Ebeleben Gbf die Funktion der Rangieraufsicht wahr.
		Bei mehreren Rangierfahrten ohne Beteiligung des Nebenanschließers wird die Funktion der Rangieraufsicht von dem Triebfahrzeugführer des zuerst anwesenden Triebfahrzeugs wahrgenommen.
§ 55 (3)		Der Rangierleiter des Nebenanschließers ist bei Ausübung seiner Funktion mit einem roten Anstrich am unteren Rand des Arbeitsschutzhelms gekennzeichnet. Dies gilt nicht für Triebfahrzeugführer von EVU, die Aufgaben des Rangierleiters wahrnehmen.
§ 55 (7)		Im Rangierdienst ist das Tfz nur mit dem Triebfahrzeugführer zu besetzen.
		Beim Verlassen abgestellter Tfz sind die Führerräume zu verschließen.
§ 55 (8)		Berechtigt zur Mitfahrt auf dem Führerstand von Triebfahrzeugen der EVU sind:

- Anschlußbahnleiter und Vertreter sowie deren Beauftragte;
- durch das jeweilige EVU befugte Personen;
- Mitarbeiter der Aufsichtsbehörden.

Die Anzahl der auf dem bedienten Führerstand insgesamt mitfahrenden Personen richtet sich nach der Maßgabe des EVU, welches das Tfz einsetzt.

Triebfahrzeugführer dürfen durch mitfahrende Personen nicht bei der Dienstausübung behindert werden.

§ 55 (9)

20 Abschn. 2.3.1 Vor Einfahrt in den Streckenrangierbezirk ist die Zustimmung des Fdl (Stw. B2) des Bahnhofs Hohenebra einzuholen.

20 Abschn. 2.3.2 Das Umstellen von Weichen gilt nicht als Zustimmung zur Rangierfahrt.

20 Abschn. 2.4.1 Als Rangierseite innerhalb des Rangierbezirks Ebeleben Gbf wird die dem ehemaligen Stellwerk (Dienstgebäude RbT) zugewandte Seite (Südseite) festgelegt.

20 Abschn. 2.4.2 Kann das Tfz nicht von der Rangierseite aus bedient werden, ist die Rangierseite zwischen den Beteiligten anderweitig zu vereinbaren.

20 Abschn. 2.6.3 Rangierer und Rangierleiter sind mit Mundpfeife sowie bei Dunkelheit mit einer weißleuchtenden Handlampe auszurüsten.

20 Abschn. 2.6.13 Die Grenze zwischen dem Streckenrangierbezirk und dem Rangierbezirk Ebeleben Gbf ist durch eine Tafel mit der Aufschrift »Grenze des Streckenrangierbezirks« in beide Richtungen örtlich gekennzeichnet.

§ 56 (5)

In der gesamten Anschlußbahn ist eine Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h zulässig.

Dauerhafte örtliche Einschränkungen der zulässigen Geschwindigkeit bestehen wie folgt:

von km	bis km	Richtung	Hg	Bemerkung
2,900	2,970	Ebeleben	10	Bü
3,020	2,950	Hohenebra	10	Bü

§ 56 (9) 28 Abschn. 1 Im Bereich des Rangierbezirks Ebeleben Gbf dürfen ungebremste Wagenachsen gemäß folgender Übersicht bewegt werden:

1	2	3
Wenn rangiert wird mit Lok Baureihe	Achsenzahl, die ohne wirkende Wagenbremse bewegt werden darf	Stärkere Wagengruppe als in Spalte 2 genannt: Je angefangener … Achsen ein Fahrzeug mit wirkender Druckluftbremse oder eine bediente Handbremse
310–335	6	12
andere	30	

Beim Rangieren im Streckenrangierbezirk sowie in Gleis 200 müssen alle Fahrzeuge eine wirkende Druckluftbremse haben.

Für Übergabefahrten nach Hohenebra ist vor der Fahrt in den Streckenrangierbezirk in Ebeleben Gbf eine volle Bremsprobe auszuführen. Hierbei sind mindestens die Bremsverhältnisse zu erreichen, wie sie für die Fahrt über die Wagenübergabestelle hinaus vorgeschrieben sind.
Sofern die vorgeschriebenen Mindestbremshundertstel nicht erreicht werden, sind Anweisungen der Betriebszentrale der DB Netz einzuholen. Unabhängig davon sind für das Befahren des Streckenrangierbezirks in jedem Fall zu erreichen:

- 38 Mbr in Bremsstellung R/P
- 30 Mbr in Bremsstellung G.

Vereinfachte Bremsproben bei Rangierfahrten sind zu Beginn einer Rangierfahrt und nach dem Unterbrechen der durchgehenden Hauptluftleitung zwischen Tfz und Wagen durchzuführen.

§ 57 (1) Es gelten uneingeschränkt die Bestimmungen des Signalbuchs Ril 301.

Hebelgewichte ortsgestellter Weichen sind gemäß Ril 301.9001 nach Spalte 3 gekennzeichnet.

§ 57 (2) Auf die Beleuchtung von Signalen wird verzichtet, soweit sie durch die Ril 301 nicht zwingend vorgeschrieben ist.

§ 57 (3) Aufgefahrene Weichen dürfen erst nach Untersuchung durch den Anschlußbahnleiter oder Vertreters oder einer vom Anschlußbahnleiter dazu bestimmten Person wieder befahren werden.

§ 57 (3)		Weichen und Gleissperren werden durch einen damit beauftragten Mitarbeiter der RbT gepflegt und gangbar gehalten. Die turnusmäßige Untersuchung erfolgt durch eine durch den Anschlußbahnleiter dazu bestimmten Person oder Stelle.
§ 58 (5)	30 Abschn. 6	Hemmschuhe werden im Rangierbezirk Ebeleben Gbf vorgehalten. Sie sind auf den dafür vorgesehenen Ablagesteinen abzuleben. Darüber hinaus benötigte Hemmschuhe befinden sich im Lokschuppen.
	30 Abschn. 12	Das Abstellen von Fahrzeugen ist nicht zulässig im Bereich des Streckenrangierbezirks.
§ 59		Für Lademaßüberschreitungen legt der Anschlußbahnleiter jeweils gesonderte Maßnahmen fest.
§ 62 (2)		Über Unfälle sind unmittelbar zu unterrichten: - der Fdl Hohenebra, sofern Übergabefahrten im Bereich des Streckenrangierbezirks betroffen sind; - der Anschlußbahnleiter oder Vertreter; - die Betriebsleitung des betroffenen EVU.
§ 64 (1) u. (3)		Fachdienste zum Aufgleisen entgleister Fahrzeuge und zur Untersuchung und Beurteilung der Lauffähigkeit sind jeweils durch den Anschlußbahnleiter zu beauftragen.

Anlage 1
Schematischer Lageplan

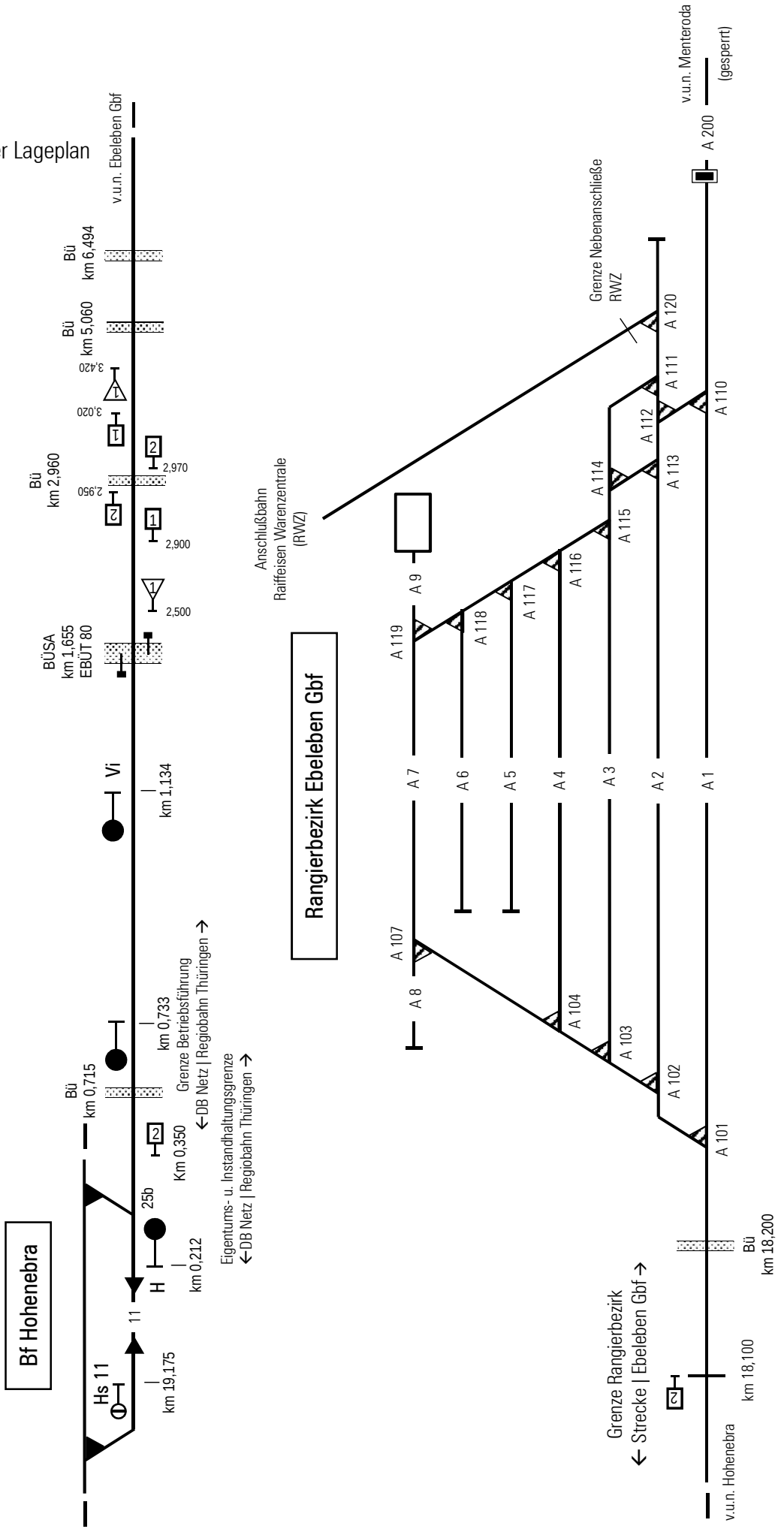

1

Anlage 2

Unfallmeldeplan

Beim Auftreten von gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb ist in der angegebenen Reihenfolge zu verfahren.

lfd. Nr.	Maßnahmen	zu erledigen durch
A.	**Sofortmaßnahmen**	
1.	Schutz der Unfallstelle veranlassen Falls erforderlich, Unfallruf bzw. Gefahrensignale geben. Betroffene Gleisanlagen sind zu sperren	Betriebspersonal/ sonstige Beschäftigte
2.	Bergung Verunglückter veranlassen, vorgefundene Lage örtlich kenn-zeichnen	Betriebspersonal/ sonstige Beschäftigte
3.	Beseitigung der Gefahrenquellen bis zum Eintreffen des Leiters der AB RbT veranlassen z. B. Aus- und Umschalten von Elektroenergie-, Gas-, Wasser- und Dampf-leitungen, Schließen von Brandtüren.	Betriebspersonal/ sonstige Beschäftigte
B.	**Herbeirufen von Hilfe**	
4.	Notruf **Notrufe sind stets mit der Notrufnummer 112 abzusetzen!**	
5.	Medizinische Versorgung Dipl.-Med. B. Wehnemann Ebeleben Telefon Praxis 036020/72850 Telefon privat 036020/76369	

Dr. med. G. Keyser
Ebeleben
Telefon Praxis 036020/72953
Telefon privat 036020/72977
Telefon mobil 0171/6572404

Dr. med. J. Korf
Ebeleben
Telefon Praxis 036020/72629
Telefon privat 036020/80012

Kreisrettungsleitstelle	03632/59330
Sondershausen	03632/59331

C. Eilige Meldungen

sind durch Betriebspersonal/ sonstige Beschäftigte abzugeben an

6.1 Leiter der Anschlußbahn

Herr Peter Raulfs
Telefon Büro 0361/22089-71
Telefon mobil 0162/2884831

6.2 Vertreter des Leiters der Anschlußbahn

Herr Erbstößer
Telefon mobil 0172 3859932

6.3 Geschäftsführung Regiobahn Thüringen GmbH
Frau Maria-E. Meyer
Telefon Büro 036338/44891
Telefon mobil 0173/9794050

6.4 DB Netz AG
Stellwerk Bahnhof Hohenebra (Fdl)
Tel. 0160/7078185

7. Erforderliche Rettungs- und Arbeitskräfte, Geräte und Hilfsmittel an der Unfallmeldestelle einsetzen (Rettungskasten, Krankentrage,

Feuerlöscher u. a.).

D. Verständigung der Neben-Anschlußbahn

(bei Beeinträchtigung der bzw. Auswirkungen auf die Betriebsführung der Neben-Anschlußbahnen durch Beschäftigte/Betriebspersonal bzw. Leiter der AB RbT bzw. dessen Vertreter)

8. Bei allen gefährlichen Ereignissen auf der Eisenbahninfrastruktur der AB RbT mit Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen auf die Betriebsführung der Neben-anschlußbahn Meldung innerhalb von 60 Minuten an:

Leiter der Anschlußbahn AB RWZ
Herr Frank Ballin
Telefon Büro 036020/77305
Telefon priv. 03632/6659970

Vertreter des Leiters der Anschlußbahn AB RWZ
Herr Michael Senft
Telefon Büro 03631/600254
Telefon priv. 0171/4762273

E. Weitere Meldungen

9. Gefährliche Ereignisse mit Personenschaden und erheblichem Sachschaden melden an:

Polizeiinspektion
99706 Sondershausen
Telefon: 03632/6610

Amt für Arbeitsschutz
Nordhausen
Gewerbeaufsichtsbehörde
Gerhart-Hauptmann-Straße 3
99734 Nordhausen
Telefon: 03631/6133-0
Telefax: 03631/6133-61

10. Vorkommnisse, bei denen Verdacht oder Anhaltspunkte für eine Straftat bestehen, melden an:

Polizeiinspektion
99706 Sondershausen
Telefon: 03632/6610

11. Bei Havarien von Kesselwagen oder Behältern, bei denen auch das Auslaufen des Inhalts die Gefahr einer Verseuchung des Grundwassers besteht, melden an:

Notruf 112

F. Wichtige Angaben

12. Alarmeinrichtungen bedienender Art:

Aufbewahrungsort für Feuerlöscher, Rettungskästen, Krankentragen, Decken, Arbeitsgeräte und Aufgleisgeräte ist das Dienstgebäude in Ebeleben Gbf.

G. Ergänzende Bestimmungen

13. Durch den Leiter der AB RbT ist nach dem Auftreten gefährlicher Ereignisse beim Betreiben der Eisenbahninfrastruktur der AB RbT ein Untersuchungsbericht zu fertigen.
Dieser hat Angaben zu den Ursachen, dem Verlauf und den Folgen des Ereignisses sowie im Bedarfsfall eine dienstliche Äußerung der am Ereignis beteiligten Personen zu beinhalten.
Bei der Ausfertigung des Untersuchungsberichtes ist zweckmäßigerweise nach der Systematik des Vordruckes »Untersuchungsbericht zu gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb« zu verfahren. Dieser Vordruck ist beim Leiter der AB vorzuhalten.

Anlage 3

Übersicht gültiger Regelwerke

Regelwerk	Gültig für Erbringer der Rangierleistung		Anmerkungen
	AB RWZ	EVU	
Dienstordnung AB RbT	x	x	
BOA – Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen	x	x[1]	[1] Nur Abschnitt V
Ril 301 – Signalbuch	x	x	
Ril 123 – Notfallmanagement		x	
Ril 408 – Züge fahren und Rangieren		x	
Ril 483 – PZB bedienen		x	
VDV-Schrift 753 bzw. Ril 492		x	
VDV-Schrift 755 – Streckenkenntnis-Richtlinie		x	
VDV-Schrift 757 bzw. Ril 915		x	

Anlage 4

Übersicht der Bahnübergänge

1	2	3	4	5		6		7
Abschnitt	Lage km	Kreuzende Straße	Sicherung	Lage Einschaltpunkte		Lage ÜS		Überwachung Besonderheiten
				Ri 1	Ri 2	Ri 1	Ri 2	
Bf Hohenebra	0,715	Feldweg	nichttechnisch					
Strecken-Rangierbezirk	1,655	B 249	LzH Ebüt 80	1,0	2,3	1,2	2,0	
	2,960		nichttechnisch					10 km/h
	5,060		nichttechnisch					
	6,494	Feldweg	nichttechnisch					
Rangierbezirk Ebeleben Gbf	18,200	Feldweg	nichttechnisch					
Gleis 200	20,000	L 1032	nichttechnisch					Gleis gesperrt
	21,555	Feldweg	nichttechnisch					Gleis gesperrt
	23,539	Feldweg	nichttechnisch					Gleis gesperrt
	25,104	Gemstr.	nichttechnisch					Gleis gesperrt
	25,367	Feldweg	nichttechnisch					Gleis gesperrt
	26,367	Feldweg	nichttechnisch					Gleis gesperrt
	27,740	Feldweg	nichttechnisch					Gleis gesperrt
	28,679	Feldweg	nichttechnisch					Gleis gesperrt
	29,136	Feldweg	nichttechnisch					Gleis gesperrt
	30,471	Feldweg	nichttechnisch					Gleis gesperrt